

Ihr Wille ist maßgebend

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht
und Betreuungsverfügung



www.ethikkomitee-bamberg.de



Ethikkomitee des Caritasverbandes
für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Das Leistungsnetzwerk der Caritas.

Kontakt

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.
Ethikkomitee

Geschäftsführerin: Friederike Müller

Dr.-Philipp-Kröner-Haus

Obere Königstraße 4b

96052 Bamberg

Tel. 0951 8604-500, Fax 0951 8604-99500

ethikkomitee@caritas-bamberg.de

www.ethikkomitee-bamberg.de

Herausgegeben vom

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Postfach 1229, 96003 Bamberg



Impressum

Herausgeber:

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Obere Königstraße 4b

96052 Bamberg

Telefon 0951 8604-0

Telefax 0951 8604-199

E-Mail: info@caritas-bamberg.de

Homepage: www.caritas-bamberg.de

Fotos: Adobe Stock, Fotolia

Gestaltung: Anastasia Firfarov

Druck: Aktiv-Druck GmbH, Ebelsbach

Erscheinungsdatum: September 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Fragen.....	5
Patientenverfügung.....	6
Vertretung.....	8
Vorsorgevollmacht	9
Hinterlegung – Beratung – Muster.....	10

Wer regelt Ihre Angelegenheiten, wenn Sie es nicht mehr können?

Wir alle, gleich welchen Alters, können durch Unfall oder Krankheit in eine Situation gelangen, in der wir nicht mehr entscheidungsfähig sind. Dann müssen andere nach dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen Entscheidungen treffen, wenn dieser keine Vorsorge getroffen hat.

In unseren Pflegeeinrichtungen, in allen Sozialstationen und ambulanten Diensten, pflegen wir tagtäglich viele Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Erkrankungen, einer geistigen Behinderung oder psychischer Einschränkungen nicht oder nicht mehr in der Lage sind, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus haben Menschen Recht auf Aufklärung, Beratung, Mitbestimmung bei medi-

zinischen und pflegerischen Maßnahmen und Bestimmung über den eigenen Körper.

Für jeden betreuten Menschen und seine Angehörigen ist es wichtig, sich rechtzeitig zu den Themen Sterben, Endstadium einer unheilbaren Krankheit, schwerste Hirnschädigung bei Dauerkoma, Demenz usw. Gedanken zu machen. Die entsprechende Vorsorge sollten Sie in gesunden Tagen treffen. Mit diesem Ratgeber möchten wir Sie darüber informieren, welche Vorsorgeinstrumente vorhanden sind und welche Bedeutung diese in kritischen Situationen Ihres Lebens haben.

Das einzige was zählt, ist der Wille des Patienten/der Patientin und dessen Autonomie.

- ▶ Was möchte der betroffene Mensch?
- ▶ Welche Behandlungen fordert er für sich ein?
- ▶ Was lehnt er ab?
- ▶ Wer soll für ihn Entscheidungen treffen?

Diese Fragen muss jeder Mensch ganz persönlich für sich beantworten – in einer Patientenverfügung, einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung.



Häufig gestellte Fragen

Ist mein(e) Ehepartnerin/-Partner automatisch befugt, sich um meine Angelegenheiten zu kümmern, wenn ich dies eines Tages nicht mehr tun kann?

Ja. Seit 01.01.2023 kann der Ehepartner im Notfall entscheiden, welche Untersuchungen, notwendigen Therapien oder ärztliche Eingriffe getätigt oder abgelehnt werden sollen. Dieses sog. Notvertretungsrecht nach §1358 BGB gilt für sechs Monate¹.

Werde ich mit einer Patientenverfügung auch noch behandelt, wenn ich akut erkrankte oder verunfalle? Ja. Die Patientenverfügung greift nur in denjenigen Behandlungssituationen, die explizit in der Patientenverfügung aufgeführt sind.

Muss der Arzt sich an eine Patientenverfügung halten?

Ja, sofern der Wille des Patienten in Bezug auf die eingetretene Situation und auf die ärztlichen Maßnahmen eindeutig ist und zwischen Betreuer/Bevollmächtigter und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Patienten besteht. Sonst bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wozu brauche ich eigentlich noch eine Vorsorgevollmacht, wenn ich doch eine Patientenverfügung habe?

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie einer oder mehreren Personen Ihre rechtsgeschäftliche Vertretung übergeben. Damit können diese Personen für Sie handeln, wenn Sie dies im Falle einer Erkrankung nicht selbst tun können.

Wo bewahre ich meine Patientenverfügung und meine Vorsorgevollmacht auf?

Bei Ihren persönlichen Dokumenten zu Hause. Sie informieren jedoch Ihre Verwandten bzw. Vertrauenspersonen, wo diese zu finden sind.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich noch Fragen habe?

Häufig erhalten Sie kostenlose Informationen und Beratung bei den örtlichen Betreuungs- oder Hospizvereinen.

Ich verstehe das nicht. Gibt es das auch in einfacher Sprache?

Ja, es gibt die Vorsorgevollmacht auch in leichter Sprache².



¹ siehe auch S. 8 „Vertretung“

² Link siehe letzte Seite

Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, in der geregelt wird, welche ärztlichen Maßnahmen Sie zu Ihrer medizinischen Versorgung wünschen und welche Sie ablehnen

1.1. Rechtliche Einordnung / Rechtsgrundlage

In §1827 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist das Recht der Patientenverfügung geregelt.

Eine Patientenverfügung kommt zum Tragen, wenn die folgenden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Sie müssen Ihre Verfügung freiwillig schriftlich erklären. Zusätzlich müssen Sie beim Verfassen der Patientenverfügung volljährig und einwilligungsfähig sein.
- ▶ Sie sind in der aktuellen Situation nicht mehr in der Lage, selbst Ihren Willen zu bilden oder mitzuteilen.
- ▶ Nur bei konkreten festgelegten Äußerungen Ihres Willens zu Ihrer Lebens- und Behandlungssituation können medizinisch notwendige Maßnahmen umgesetzt oder unterlassen werden.

1.2. Welche Informationen soll die Patientenverfügung beinhalten?

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst werden. Das schriftliche Dokument sollte folgende Angaben enthalten:

- ▶ **Persönliche Angaben.** Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift
- ▶ **Die Situationen (Krankheitsfälle),** für die Sie vorsorgen möchten
- ▶ **Wünsche/Werte/Lebensbild.** Es geht in diesem Teil darum, Ihre eigene Lebensanschauung, Ihre Einstellung zu Sterben und Tod sowie Ihre Erwartungen und Werte konkret zu benennen. Haben Sie gute, schlechte Erfahrungen oder Befürchtungen bezüglich Krankheit, Tod oder Leid, können Sie dies auch anhand eines persönlichen Erlebnisses deutlich machen.
- ▶ **Umfang bestimmter medizinischer Maßnahmen.** Dieser Teil umfasst die medizinischen Maßnahmen (Eingriffe, Behandlungen, Untersuchungen), die Sie für sich wünschen oder unterlassen wollen.

► **Aufenthalt in der letzten Phase.**

Hierbei handelt es sich darum, welche Umgebung bzw. welchen Sterbeort Sie sich wünschen. Wie soll die Umgebung für Ihre letzte Lebensphase gestaltet werden oder wer soll Ihnen beistehen und Sie begleiten.

► **Verbindlichkeit und Widerruf.**

Sie legen in diesem Teil dar, dass Ihnen die Tragweite und die Widerrufsmöglichkeiten Ihrer Patientenverfügung bewusst sind.

► **Aufklärung/Beratung.** Sie können in Ihrer Patientenverfügung erklären, dass Sie eine ausführliche Beratung in Anspruch genommen haben, z.B. bei Ihrem Hausarzt oder einer Beratungsstelle.

► **Unterschrift und regelmäßige Aktualisierung.** Zum Schluss bestätigen Sie (Datum, Ort und Unterschrift), dass Sie die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck

und im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte erstellt haben. Zweckmäßig wäre, die Patientenverfügung etwa alle 1-3 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Sie können auch Personen benennen, die Sie bei der Erstellung des Dokuments unterstützt und beraten haben. Bei eventuellen Unklarheiten im Anwendungsfall können die Personen, die bei der Formulierung beteiligt waren, befragt werden.

1.3. Aufbewahrung der Patientenverfügung

Es ist sinnvoll die Kopien Ihrer Vorsorgedokumente bei Ihrer Vertrauensperson oder bei Ihrem Bevollmächtigten zu hinterlegen. Falls Sie Änderungen an den Vorsorgedokumenten vornehmen achten Sie darauf, dass Ihre Vertrauensperson ebenfalls eine Kopie erhält.



Möglichkeiten der Vertretung

Menschen, die aufgrund einer Behinderung/Einschränkung ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können, brauchen einen Vertreter, der für sie handelt. Ehegatten sind automatisch vorübergehend zur Vertretung berechtigt nach §1358 BGB (s. häufig gestellte Fragen). Dies gilt ausdrücklich nicht für volljährige Kinder.

Daneben gibt es im deutschen Recht zwei Möglichkeiten der Vertretung:

- ▶ Durch einen Bevollmächtigten, der ohne Mitwirkung des Betreuungsgerichts vom Vollmachtgeber selbst bestellt wird.
- ▶ Durch einen Betreuer (früher Vormund genannt), der vom Betreuungsgericht eingesetzt und überwacht wird.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit der Vorsorgevollmacht regelt der Verfasser, welche Personen stellvertretend für ihn Entscheidungen treffen sollen, wenn er selbst nicht mehr dazu in der Lage ist. Sie sollten nur Personen einsetzen, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, denn der Bevollmächtigte wird eigenverantwortlich tätig und grundsätzlich nicht durch das Gericht überwacht.

3.1. Kriterien zur Auswahl des Bevollmächtigten

Eine Vorsorgevollmacht setzt unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden. Die richtige Person soll jemand sein,

- ▶ dem Sie vertrauen
- ▶ der Sie gut kennt
- ▶ der über Sie gut informiert ist
- ▶ der regelmäßig Kontakt zu Ihnen, Ärzten, ggf. Ihrer Einrichtung hat,
- ▶ der nach Ihren Bedürfnissen und Wünschen für Sie Entscheidungen treffen kann
- ▶ der bei allen organisatorischen, gesundheitlichen sowie finanziellen Dingen je nach Auftrag für Sie da sein und entscheiden kann.

Es gibt die Möglichkeit mit einer Vorsorgevollmacht eine oder mehrere Personen gleichberechtigt als Bevollmächtigte einzusetzen. Deren Verhältnis zueinander muss in der Vollmacht geklärt werden.

3.2. Umfang der Vollmacht

Die Vorsorgevollmacht kann allgemein sein (Generalvollmacht) oder sich auf einzelne Aufgabenkreise beschränken. Eine ausdrückliche Bevollmächtigung dahingehend ist erforderlich, um über eine medizinische Behandlung mit schwerwiegenden Folgen, über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen sowie unterbringungsähnliche und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu entscheiden.

Auch wenn in der Vollmacht das Verfügungsrecht über Konten enthalten ist, verlangen Banken oft eine zusätzliche Kontovollmacht.

Sie sind verpflichtet, die Identität des Bevollmächtigten anhand eines Personalausweises festzustellen.

Eine umfassende Vorsorgevollmacht sollte folgende Aufgabenkreise abdecken:

- ▶ Gesundheitssorge, Pflegebedürftigkeit
- ▶ Vermögenssorge

- ▶ Wohnungs- und Mietangelegenheiten
- ▶ Aufenthaltsbestimmung
- ▶ Post- und Fernmeldeverkehr
- ▶ Behörden- und Ämtervertretung
- ▶ Beauftragung von Rechtsanwälten und Vertretung vor Gerichten
- ▶ Geltung über den Tod hinaus

3.3. Form der Vollmacht

Die Vorsorgevollmacht muss – wie die Patientenverfügung – schriftlich mit Datum, Ort und eigenhändiger Unterschrift vorliegen. Soll der Bevollmächtigte auch Immobilien verwalten dürfen, müssen Sie die Vorsorgevollmacht von einem Notar oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Sie müssen beide unterschreiben.

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind eine gute Ergänzung zueinander und können auch als ein gemeinsames Dokument verfasst werden.



Hinterlegung – Beratung – Muster

3.4. Aufbewahrung der Vollmacht

Man kann die Vollmacht entweder dem Bevollmächtigten gleich aushändigen oder an einem vereinbarten, leicht auffindbaren Platz aufbewahren. Zudem kann der Bevollmächtigte nur handeln, wenn er die Vollmacht im Original vorlegen kann. Es besteht die Möglichkeit, die Vollmacht gebührenpflichtig beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen.

3.5. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Empfehlenswert ist die Erstellung einer Betreuungsverfügung, wenn Sie möchten, dass Ihr Vertreter vom Gericht überprüft und überwacht wird. Nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist eine

Betreuung einzurichten, wenn Sie infolge einer psychischen Krankheit sowie einer Behinderung rechtliche Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und keine anderen Vorsorgevollmachten getroffen haben.

Bei der Betreuungsverfügung benennen Sie dem Betreuungsgericht eine Person, die Sie vertreten soll, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und ein Betreuer bestellt werden muss. Tritt der Ernstfall ein, prüft das Gericht zuerst, ob der gewählte Betreuer für die Aufgabe geeignet ist. Leidet dieser inzwischen beispielsweise selbst an einer Demenz, kann das Gericht ihn ablehnen. In diesem Fall ernannt es eine andere Person zu Ihrem rechtlichen Betreuer, in der Regel einen nahen Angehörigen.

Hinterlegung der Vollmachten und Verfügungen

Wo können Sie die Vollmachten und Verfügungen hinterlegen?

Damit z.B. Gerichte und Ärzte von Ihrer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht sicher Kenntnis erlangen können, können Sie sich bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer:

www.vorsorgeregister.de registrieren lassen. Durch die Registrierung vermeiden Sie, dass das Gericht z.B. eine Betreuung anordnet, obwohl Sie einen Bevollmächtigten bestimmt haben.

Links und QR-Code

Hospiz-Palliativmedizin



<https://www.wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de>

Fachstelle für pflegende Angehörige



https://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zu-hause/fachstellen_pflegende_angehoerige/

Betreuungsvereine



<https://www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine/index.php>

Wichtige Muster-Formulare

Sie haben die Möglichkeit die Vorlagen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung des Bundesjustizministeriums zu nutzen.

<https://www.bmj.de>

<https://www.justiz.bayern.de>

Eine Vorsorgevollmacht in leichter Sprache finden Sie unter:

<https://freiburg.skmdivfreiburg.de>

Unsere Pflegeheime und Pflegeeinrichtungen

St. Kunigund, Bürgermeister-Böhmer-Straße 3, **96264 Altenkunstadt**
Tel. 09572 38080, www.seniorenzentrum-altenkunstadt.de

St. Ludwig, Jüdtstraße 1a, **91522 Ansbach**
Tel. 0981 4870-0, www.altenheim-st-ludwig.de

St. Hedwig, Marienstraße 2, **91275 Auerbach**
Tel. 09643 9216-0, www.altenheim-auerbach.de

St. Josef (mit Tagespflege), Andreas-Hofer-Straße 17, **96049 Bamberg**
Tel. 0951 96839-0, www.seniorenzentrum-gaustadt.de

St. Otto, Ottostraße 10, **96047 Bamberg**
Tel. 0951 98028-13, www.seniorenzentrum-st-otto.de

St. Walburga, Jakobsberg 4, **96049 Bamberg**
Tel. 0951 13396-0, www.altenheim-st-walburga.de

St. Martin, Moritzhöfen 21a, **95447 Bayreuth**
Tel. 0921 50702-0, www.altenheim-bayreuth.de

St. Heinrich, Kirchleiner Straße 5, **96224 Burgkunstadt**
Tel. 09572 3804-0, www.altenheim-burgkunstadt.de

St. Josef (mit Tagespflege), Kükenthalstraße 19, **96450 Coburg**
Tel. 09561 8354-0, www.caritas-coburg.de

St. Martin (mit Tagespflege), Schirnaidlerstraße 5, **91330 Eggolsheim**
Tel. 09545 44360-0, www.seniorenzentrum-eggolsheim.de

Roncallistift, Hammerbacherstraße 11, **91058 Erlangen**
Tel. 09131 1208-0, www.caritas-erlangen.de

St. Elisabeth, Bayreuther Straße 15, **91301 Forchheim**
Tel. 09191 7010-0, www.caritas-altenheim-forchheim.de

St. Josef (mit Tagespflege), Benno-Mayer-Str. 5, **90763 Fürth**
Tel. 0911 756629-0, www.caritas-nuernberg.de

St. Kilian, Hans-Wölfel-Straße 2, **96103 Hallstadt**
Tel. 0951 70085-0, www.caritas-landkreis-bamberg.de

St. Otto (mit Tagespflege), Kolpingshöhe 2, **95032 Hof**
Tel. 09281 5400060, www.caritasheim-hof.de

St. Elisabeth, Kulmbacher Straße 2, **96142 Hollfeld**
Tel. 09274 8070-0, www.altenheim-hollfeld.de

St. Josef, Richard-Hofmann-Weg 1, **95213 Münchberg**
Tel. 09251 8797-0, www.seniorenzentrum-muenchberg.de

St. Elisabeth, Von-Hirschberg-Straße 12, **91077 Neunkirchen a. Br.**
Tel. 09134 9964-0, www.altenheim-neunkirchen.de

Stift St. Benedikt, Tauroggenstraße 27, **90491 Nürnberg**
Tel. 0911 58066-0, www.caritas-nuernberg.de

Jacobus-von-Hauck-Stift, Herbartstraße 42, **90461 Nürnberg**
Tel. 0911 462575-0, www.caritas-nuernberg.de

Stift St. Martin, Grolandstraße 67, **90408 Nürnberg**
Tel. 0911 93574-0, www.caritas-nuernberg.de

St. Michael, Amalienstraße 17-19, **90419 Nürnberg**
Tel. 0911 322512-0, www.caritas-nuernberg.de

St. Willibald (mit Tagespflege), Klenzestraße 6-8, **90471 Nürnberg**
Tel. 0911 81881-0, www.caritas-nuernberg.de

St. Michael, Randstraße 13, **90552 Röthenbach/Pegnitz**
Tel. 0911 577071, www.altenheim-roethenbach.de

Maximilian-Kolbe, Schlossstraße 7, **91443 Scheinfeld**
Tel. 09162 92876-0, www.caritas-altenheim-scheinfeld.de

St. Marien, Frankenstraße 7, **95346 Stadtsteinach**
Tel. 09225 9800, www.altenheim-stadtsteinach.de

St. Elisabeth, Schützenstraße 30, **96346 Wallenfels**
Tel. 09262 99306-0, www.caritas-kronach.de